

# Satzung

## des Landfrauenvereins Havelland e. V.

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen

#### **Landfrauenverein Havelland e. V.**

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 14641 Nauen, Ortsteil Ribbeck, Theodor-Fontane-Str. 10. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam unter der Nummer **VR 5370 P** eingetragen.
- (3) Er ist Mitglied im „Brandenburger Landfrauenverband e. V.“ sowie im „Kreisbauernverband Havelland e. V.“
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist:

- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
- die Förderung von Kunst und Kultur,
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
- die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, des traditionellen Brauchtums,
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur,
- die Förderung des Sports,
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Durchführung von Aktionen und Maßnahmen zur Unterstützung und Betreuung von Kindern, Jugendlichen und älteren Mitbürgern im ländlichen Raum,
- b) Durchführung von Bildungs- und Informationsveranstaltungen in Kitas und Schulen, wie z. B. Basteln mit Naturmaterialien, Projektarbeit,
- c) Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen zur Pflege ländlicher Traditionen und ländlichen Brauchtums,

- d) Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, Lesungen und Ausstellungen mit und von Landfrauen,
  - e) Durchführung von Länderabenden, Informationsveranstaltungen zu internationalen Themen, Hilfs- und Spendenaktionen,
  - f) Durchführung von Bildungsveranstaltungen, Aktionen und Maßnahmen in den Bereichen Gesellschafts- und Agrarpolitik, Rechts- und Sozialfragen, Kultur, Bildung und Erziehung, Frauenpolitik, Ernährung und Gesundheit, Hauswirtschaft und Verbraucherpolitik, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,
  - g) Durchführung und Förderung sportlicher Aktivitäten, wie z. B. Aufbau von Landfrauensportgruppen, Durchführung von Wander- oder Fahrradtouren,
  - h) Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und die Förderung der Diversität im ländlichen Raum,
  - i) Wahrnehmung und Stärkung der Interessenvertretung der Frauen in sozialpolitischer Sicht und auf Chancengleichheit im ländlichen Raum,
  - j) Förderung und Unterstützung der berufsständigen Vertretung von Frauen in der Landwirtschaft;
  - k) Unterstützung des Erfahrungsaustausches zu allen Fragen, die Frauen im ländlichen Raum bewegen und die bei der Mitgestaltung des gesellschaftlich-politischen Lebens in den Dörfern wichtig sind durch die Organisation und Durchführung von Konferenzen, Aussprachen, Vorträgen und Workshops.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral.
- (4) Der Verein erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem „Brandenburger Landfrauenverband e. V.“ und dem „Kreisbauernverband Havelland e. V.“

### **§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins**

- (1) Der Landfrauenverein Havelland e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

### (1) Ordentliche Mitgliedschaft:

Der Landfrauenverein Havelland hat ordentliche Mitglieder in Form von persönlichen Mitgliedern und Körperschaftlichen Mitgliedern. Persönliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die den Ideen und Zielsetzungen des Vereins nahe steht, die Ziele des Vereins unterstützt und die Satzung anerkennt.

Körperschaftliche Mitglieder können juristische Personen des privaten Rechts und des öffentlichen Rechts, Personengesellschaften, Verbände und öffentliche Einrichtungen werden, die den Zweck des Vereins fördern.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder in Textform an den Vorstand zu richten. Mit dem Antrag erkennt der Antragsteller für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen, sie bedarf keiner Begründung und ist nicht angreifbar.

### (2) Ehrenmitgliedschaft:

Besonders verdiente Förderer des Vereins, die durch herausgehobenes Engagement den Verein unterstützt haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ehrenmitglieder haben die Aufgabe, den Verein gegenüber namhaften Vertretern der Wirtschaft, der Politik und der Zivilgesellschaft zu repräsentieren und aufgrund ihrer langjährigen Zugehörigkeit Mitglieder zu werben bzw. Sponsoren zu gewinnen.

### (3) Fördermitgliedschaft:

Ein Fördermitglied unterstützt den Verein mit finanziellen Mitteln. Es besteht Stimmrecht aber weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung die Leistungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat Anspruch auf Wahrnehmung und Förderung seiner Interessen nach Maßgabe der Satzung, insbesondere auf:
  - Unterrichtung über alle für ihre ehrenamtliche Tätigkeit wichtigen Informationen,
  - Beratung und Unterstützung in Fragen von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung.
- (3) Die Mitglieder setzen sich für die Zwecke und Ziele des Vereins ein.
- (4) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen, insbesondere:
  - die satzungsgemäßen Beschlüsse zu beachten und auszuführen,
  - die festgesetzten Beiträge fristgerecht zu leisten,
  - den Verein über alle Vorgänge grundsätzlicher Art zu unterrichten und zu beteiligen,

- (5) Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, der jeweils zum 01.04. eines jeden Kalenderjahres fällig ist. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand beschlossen. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit. Die Einzelheiten werden in einer Beitragsordnung geregelt, die vom Vorstand beschlossen wird.
- (6) Das Stimmrecht haben in der Mitgliederversammlung nur ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder bzw. Delegierte der Ortsvereine und Ortsgruppen. Fördermitglieder haben nur Stimmrecht bei Beschlüssen, die nicht das aktive oder passive Wahlrecht betreffen.  
Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod bzw. bei körperschaftlichen Mitgliedern durch Insolvenz oder Auflösung/Vollbeendigung der Gesellschaft.
- (2) Der Austritt ist schriftlich oder in Textform gegenüber einem Vorstandsmitglied, gerichtet an die Geschäftsstelle, zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Bei Tod erlischt die Mitgliedschaft sofort. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
  - a) gegen das Ansehen oder die Interessen des Vereins in erheblichen Maße oder nachhaltig verstoßen hat oder
  - b) mehr als 2 Jahre mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung und Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens 2 Wochen vor dem Wirksamwerden des Ausschlusses mitzuteilen.
- (4) Der Ausschließungsbeschluss ist zu begründen und wird durch Zugang der Mitteilung über den gefassten Beschluss des Ausschlusses beim betreffenden Mitglied wirksam. Mit dem Ausschluss erlöschen alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Davon ausgenommen sind noch bestehende Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund besteht kein Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens.

### **§ 7 Gliederung**

- (1) „Der Landfrauenverein Havelland e. V.“ umfasst alle Ortsgruppen, Ortsvereine und Einzelmitglieder des Landkreises Havelland.
- (2) Die Gliederungen sind rechtlich unselbständige Organisationseinheiten von Mitgliedern. Ihre Tätigkeit unterliegt der jeweiligen Satzung des Landfrauenvereins Havelland e. V.

## § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

## § 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 5 Personen, dies sind:
  - die Vorsitzende
  - die stellvertretende Vorsitzende
  - mindestens 2 weitere Mitglieder
  - ein/e vom Vorstand des Kreisbauernverbandes Havelland e.V. Beauftragte/r als berufenes Mitglied
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes bestimmen aus ihrer Mitte die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Die Vorsitzende und ihre Stellvertreterin bilden den Vorstand in Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand).
- (4) Die Vorsitzende und die Stellvertreterin (Vertretungsvorstand) vertreten den Verein jeweils einzelvertretungsberechtigt gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vertretungsvorstand im Sinne von § 26 BGB und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (5) Der Vorstand kann eine Geschäftsführerin bestellen.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (8) Der Vorstand und die Geschäftsführerin arbeiten ehrenamtlich.

## § 10 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder,
- e) die Ausschließung von Mitgliedern,

- f) Festlegung der Mitgliedsbeiträge in der Beitragsordnung,
- g) die Vertretung des Vereins im „Kreisbauernverband Havelland e. V.“ und im „Brandenburger Landfrauenverband e. V.“
- h) die Planung von Bildungsmaßnahmen auf Orts- und Kreisebene
- i) die Weitergabe wichtiger Informationen an die Ortslandfrauen- bzw. Regionallandfrauenvereine
- J) Auswahl und Bestellung einer Geschäftsführerin oder ehrenamtlichen Geschäftsführerin
- k) Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle einrichten, deren Sitz zurzeit beim „Kreisbauernverband Havelland e. V.“ in Nauen, Ortsteil Ribbeck, Theodor-Fontane-Str. 10 ist.
- l) Der Vorstand ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht einem anderen Vereinsorgan zur Organisation zugewiesen sind.

## **§ 12 Bestellung des Vorstands**

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren einzeln gewählt. Ausgenommen davon ist ein Vorstandsmitglied, welches durch den Vorstand des Kreisbauernverbandes Havelland e. V. als berufenes Mitglied eingesetzt wird. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, eine andere Person bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen (Kooptierung).
- (3) Bei Rücktritt des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB in seiner Gesamtheit vor Ablauf der Amtszeit wird durch den Vorstand das entsprechende Organ kommissarisch besetzt. Der Vorstand hat die Pflicht, innerhalb von bis zu 6 Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt des Rücktritts an, eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens 6 Wochen einzuberufen, die eine Neuwahl vornimmt.

## **§ 13 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand tritt mindestens vierteljährlich sowie nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von ihrer Stellvertreterin, und der Geschäftsführerin vorbereitet und einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung die ihrer Stellvertreterin.
- (2) Die Vorstandssitzungen können auch virtuell mithilfe von Videokonferenzen oder ähnlichen digitalen Hilfsmitteln durchgeführt werden.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der Protokollführerin sowie von der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von ihrer Stellvertreterin oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

- (4) Ein Vorstandsbeschluss kann auch schriftlich, per Email, telefonisch, in einer virtuellen Videokonferenz oder per Fax gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Art der Beschlussfassung geben bzw. sich mit dieser Form der Beschlussfassung einverstanden erklären.
- (5) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Die Diskussionen und Abstimmungen sowie das Protokoll sind grundsätzlich vertraulich. Der Vorstand entscheidet darüber, welche Protokolle als öffentliche und nicht öffentliche Protokolle notiert werden. Die öffentlichen Protokolle werden von der Geschäftsstelle an die Ortsgruppenvorsitzenden versendet.
- (6) Gäste zu den Vorstandssitzungen können durch die Vorsitzende bzw. ihre Stellvertreterin fallweise zugelassen bzw. eingeladen werden.

#### **§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- c) die Entgegennahme des Jahresberichts, Finanzberichts und die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Ausschließung eines Mitglieds, sofern dies nicht durch Vorstandsbeschluss erfolgt,
- e) die Auflösung des Vereins,
- f) die Beschlussfassung über alle übrigen, ihr nach der Satzung zugewiesenen Aufgaben.

#### **§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich in Form einer Präsenzveranstaltung statt. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Rechte als Mitglieder auf dem Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (virtuelle Mitgliederversammlung)
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per Emails Schreiben unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Sie ist an die letzte, vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Kontaktadresse (Postanschrift, Faxnummer, Emailadresse) zu richten. Die Frist zur Einberufung beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Die Einladung hat Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu enthalten. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Entscheidung über die Ergänzung der Tagesordnung liegt im Ermessen des Vorstandes. Der Vorstand ist zur Ergänzung verpflichtet, wenn mehr als ein Zehntel der Mitglieder die Ergänzung beantragt.
- (3) Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

#### **§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden des Vorstandes, bei deren Verhinderung von ihrer Stellvertreterin und bei deren Verhinderung von einem weiteren Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten, unbeschadet der Regelungen in § 17 Satzungsänderung und § 18 Auflösung beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Gäste zu der Mitgliederversammlung können durch die Vorsitzende bzw. ihre Stellvertreterin fallweise zugelassen bzw. eingeladen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Auf Antrag des Vorstandes oder der Mehrheit der Mitglieder kann eine geheime Abstimmung durch Stimmzettel erfolgen. Es entscheidet einfache Stimmmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die sich der Stimme enthaltenden Stimmberechtigten sind nicht mitzuzählen, sie werden wie Abwesende behandelt. Ebenso sind abgegebene ungültige und unbeschriftete Stimmzettel nicht zu berücksichtigen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind aufzubewahren.

#### **§ 17 Satzungsänderung**

Anträge auf Änderung der Satzung werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit 2/3 Mehrheit.

#### **§ 18 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine allein für diesen Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen.
- (2) Die Auflösung bedarf einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit aller vertretenen Stimmen.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Vorsitzende des Vorstandes und ihre Stellvertreterin gemeinsame vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Mitglieder beruft.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die: Volkssolidarität Havelland e. V., Finkenkruger Str. 16, 14612 Falkensee, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.



- (5) Die Liquidation und die Verwendung des Vereinsvermögens im Sinne von § 61 AO aufgrund der Vermögensbindung des Vereins erfolgt in Abstimmung mit dem für die Besteuerung des Vereins zuständigen Finanzamts.

### **§ 19 Datenschutzbestimmungen**

- (1) Der Verein nimmt für sich die folgenden relevanten Daten aller seiner Mitglieder in das vereinseigene EDV-System auf:
1. Anschrift
  2. personenbezogene Daten:  
Namen, Anschriften, Alter, Telefonnummern, Emailadressen, Faxnummern
  3. Bankverbindungen, Registereintragungen, Vereinssatzungen, Beschlüsse und Korrespondenz
  4. Sonstige Informationen, wenn und soweit sie zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich sind.
- (2) Jedem Mitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Nur Mitglieder, die eine besondere Funktion ausüben, für welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erforderlich ist, erhalten diese Daten.
- (3) Bei Vereinsaustritt bzw. mit Beendigung der Mitgliedschaft werden Namen, Adressdaten, Geburtsjahr und weitere persönliche Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung gelöscht. Hiervon ausgenommen sind personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen. Entsprechende Daten werden gemäß den steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.
- (4) Alle Mitglieder sind ihrerseits verpflichtet die Datenschutzbestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der EU –Datenschutzgrundverordnung ( DSGVO ) einzuhalten und Ihre Daten gemäß dieser Bestimmungen zu verwalten.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt eine weitergehende Datenschutzordnung für den Verein zu beschließen.

### **§ 20 Sonstiges**

- (1) Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen an der Satzung vorzunehmen, die vom Vereinsregister oder der Finanzverwaltung verlangt werden.
- (2) Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung oder von Teilen eines satzungsändernden Beschlusses lässt die Gültigkeit der übrigen Teile der Satzung oder des satzungsändernden Beschlusses unberührt.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern und – soweit zulässig – auch gegenüber Dritten ist der Sitz des Vereins. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

**§ 21 Bekanntmachung**

- (1) Soweit öffentliche Bekanntmachungen vorgeschrieben sind, erfolgen sie im Amtsblatt Landkreis Havelland.
- (2) Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 31.10.2021 verabschiedet.